

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

S 1259 B

1985

Braunschweig, den 16. September 1985

20

Inhalt

	Seite	Seite
A: Personalmeldungen	231	195. 3. Verordnung zur Änderung der VO über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn v. 09. 07. 85 238
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	196. VO über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Vienenburg 240
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		197. VO zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vienenburg 241
191. VO über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Gronespring der Stadtwerke Göttingen AG v. 26. 07. 85	231	198. VO zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Hankensbüttel 243
192. Öffentliche Bekanntmachung	236	199. VO über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Vechelde 245
193. Öffentliche Bekanntmachung	236	200. Widmung 245
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		201. Aufstufung 245
194. Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Verpachtung des Planetariums der Stadt Wolfsburg“ v. 20. 02. 85	237	202. Einziehung 245
		203. Öffentliche Bekanntmachung 247
		204. Schaulplan 1985 für die Gewässer II. Ordnung im Unterhaltungsverband „Obere Fuhse“ 248
		E: Sonstige Mitteilungen

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

I. Bezirksregierung Braunschweig

Ernannt:

Regierungsschulldirektor Kramarczyk zum Leitenden Regierungsschulldirektor
Regierungsamtsrat Wischer zum Regierungssoberamtsrat

Bestellt:

Regierungsdirektor Strödter zum Leiter des Dezernats 305 – Brand- und Katastrophenschutz, Verteidigung, Verteidigungslasten –.

Versetzt:

Forstrat Peiffer an das Staatl. Forstamt Clausthal-Schulenberg

II. Nachgeordnete Behörden

Ernannt:

Lehrer Müller zum Rektor an der Hauptschule mit Orientierungsstufe Brüder-Grimm-Schule in Wolfsburg

Übertragen:

Lehrerin Goldhammer das Amt einer Lehrerin als Leiterin der Grundschule in Osloß.

Versetzt:

Realschulkonrektor Rau von der Realschule in Meine an die Realschule Leonhardstraße in Braunschweig. Ihm wurde das Amt eines Realschulrektors an dieser Schule übertragen.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

191.

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Gronespring der Stadtwerke Göttingen AG vom 26. 07. 1985

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28. Oktober 1982 (Nieders. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05. Dezember 1983 (Nieders. GVBl. S. 281), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Gronespring der Stadtwerke Göttingen AG wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der derzeit bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(¹) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen

- I (Fassungsbereich)
- II (engere Schutzzone)
- III A und III B (weitere Schutzzone)

(²) Das Wasserschutzgebiet wird im Süden, beginnend am Ortsteil Ossenfeld der Stadt Dransfeld, durch die Bahnlinie Göttingen-Dransfeld bzw. deren Verlängerung Richtung Osten bis gegen die Autobahn Hannover-Kassel begrenzt.

Im Westen verläuft die Grenze auf einer Linie ca. 500 m östlich der Ortslage Barterode von Ossenfeld über den „Ossen-Berg“ und den „Gr. Hetzig-Berg“ bis ca. 500 m östlich der Ortschaft Wibbecke.

Die Nordgrenze wird durch eine Linie, die von Wibbecke durch das Waldstück „Zwölfehren“ über den Ortsteil Hummestel sowie durch das „Obere Holz“ bis zur Autobahn Hannover-Kassel führt, gebildet.

Die Ostgrenze verläuft etwa entlang der Autobahn Hannover-Kassel.

(³) Über die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte topographische Karte im Maßstab ca. 1:25000 einen Überblick. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Karten, die Bestandteil der Verordnung sind. Der Grenzverlauf ist durch eine rote Linie dargestellt.

(⁴) Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß je eine Ausfertigung der Karten bei den unteren Wasserbehörden des Landkreises Göttingen und der Stadt Göttingen aufbewahrt wird. Jedermann kann dort die Karten auf Verlangen während der Geschäftsstunden kostenlos einsehen. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig und beim Wasserwirtschaftsamt Göttingen.

§ 3

(¹) Die Schutzzone I darf nur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Nutzung der Zone als Wiese,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.

(²) Bei der Nutzung der Schutzzone I als Wiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(³) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten (v) oder beschränkt zulässig (b):

Lfd. Nr.	Schutzzone II	III A	III B
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	v	v	v

Lfd. Nr.	Schutzzone II	III A	III B
c) Untergrundverrieselung sonstiger (z. B. häuslicher) Abwässer	v	v	v
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser	v	v	b
3. a) Abwassereinleitung in oberirdische Gewässer	v	v	b
b) Regenwassereinleitung in oberirdische Gewässer	v	b	b
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b	—
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	b	—
5. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	v	v	v
6. Bau von Abwasserreinigungsanlagen und Abwassersammelgruben	v	v	b
7. Entleerung von Wagen der Fäkalabfuhr	v	v	v
a) durch Abkippen oder Ablassen	v	v	v
b) bei landwirtschaftlicher Verwertung bei sofortiger Verteilung	v	v	b
8.1 Düngung, wenn das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird (Überdüngung, s. a. Gülleerlaß)	v	v	v
8.2 Aufbringen von Klärschlamm	v	v	b
8.3 Aufbringen von Gülle und Jauche vom 01. 10.—28./29. 02. vom 01. 03.—30. 09.:	v	v	v
bis 2 DE/ha · a	v	—	—
bis 3 DE/ha · a	v	v	—
8.4 Aufbringen von Stallmist vom 01. 10.—28./29. 02. vom 01. 03.—30. 09.	v	—	—
b	b	—	—
9.1 Lagerung von Gülle, Jauche, Stallmist	v	v	b
a) außerhalb undurchlässiger Gruben	v	v	b
b) in undurchlässigen Behältern, Gruben	v	b	—
Ausgenommen ist die Lagerung von Stallmist in Zone III B, wenn er gegen Niederschlagseinwirkung geschützt ist oder wenn er bis zu 4 Wochen zwischengelagert wird.			
9.2 Lagerung von Klärschlamm	v	v	v
Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von Klärschlamm, wenn er nach der Anfuhr umgehend verteilt wird.			
10. Lagerung von festen auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, künstlicher Dünger etc.) außerhalb von Räumlichkeiten, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.	v	v	b
11. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes			
a) Pflanzenbehandlungsmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	—	—	—
b) Zustimmungspflichtige Pflanzenbehandlungsmittel	v	b	—
c) Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsverbot	v	v	v
12. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	v	b	—
13. Anlage von Gärfermenten			
a) Gärfermenten ohne dichte Sohle und Auffang der Silagesäfte	v	v	b
b) Gärfermenten mit Folienabdichtung und Auffang der Silagesäfte	v	b	—
c) Gärfermenten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und Auffang der Silagesäfte	v	—	—

Lfd. Nr.	Schutzzone II III A III B
14. Errichtung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wasser-gefährdender Flüssigkeiten gem. § 161 NWG	
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage	
aa) bis zu 40 000 l	v b b
ab) über 40 000 l	v v v
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage	
ba) bis zu 100 000 l	v b b
bb) über 100 000 l	v v v
bc) über 100 000 l aber nur Wasser-gefährdungsklasse WGK 0-1	v b b
15. Transport wassergefährdender Stoffe	
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG	v v v
b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Lagern s. unter 14.); hierzu gehören auch Feldleitungen und Verbindungsleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen.	
ba) unterirdisch verlegt	v v v
bb) oberirdisch verlegt	v b b
16. Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe in offener Form	v b*) -
17. Ablagern, Aufhalten, Einbringung in den Untergrund von wassergefährdenden Stoffen	v v v
18. Errichtung von Abfallbeseitigungsanlagen	
a) für Bauschutt und sonstige inerte Abfallstoffe	v v b
b) für sonstige Abfallstoffe	v v v
19. Errichtung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks	v v v
20. Errichtung von baulichen Anlagen	
a) für Wohnzwecke als Einzelbebauung (§ 34 BBauG)	v b -
b) für landwirtschaftliche Betriebe	v b -
c) als geschlossene Siedlungen sowie für gewerbliche und industrielle Zwecke und sonstige Zwecke (z. B. Krankenhäuser)	
ca) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v v v
cb) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v b b
Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.	
21. Anlage von befestigten und für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Parkplätzen	v b -
22. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	v v b
23. Errichtung von	
a) Bahnlinien	v v b
b) Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfen	v v b
24. Anlage von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	v v v
25. Errichtung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v v v

Lfd. Nr.	Schutzzone II III A III B
26. Durchführung von Manövern und Übungen durch Streitkräfte oder ähnliche Organisationen	v v b
27. Anlage von Campingplätzen	v b b
28. Errichtung von Sportanlagen und Badeanstalten	v b -
29. Anlage von Gartenbaubetrieben und Kleingärtenkolonien	v b -
30. Anlage von Friedhöfen	v v b
31. Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen	v v v
32. Anlage von Fischteichen	v b -
33. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten vermindert werden (alle über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe)	v b -
34. Bodenabbau	
a) mit Freilegung des Grundwassers	v v b
b) ohne Freilegung des Grundwassers	v b b
35. Bergbau	v v b
36. Sprengungen	v b -
37. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)	v b b
38. Anlage von Grundwasser- und Erdschichtwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v b b
39. Errichtung von Betrieben mit Verwendung radioaktiver Stoffe in offener Form oder Abstoß dieser Stoffe	v v v

*) In der Zone III A regelt sich der Transport nach den Bestimmungen der StVO, Zeichen 274 (50 km/h) und Zeichen 276.

§ 5

(1) Von den Verboten des § 4 kann die Bezirksregierung Braunschweig – obere Wasserbehörde – auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Göttingen – untere Wasserbehörde – vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützte Wassergewinnungsanlage nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

§ 6

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 7

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überwachen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutze der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 8

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 55 ff. NWG von der Bezirksregierung Braunschweig festgesetzt.

§ 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 28. März 1980 (Bundesgesetzbl. I S. 373), in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 80, ber. S. 520), zuletzt geändert durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 vom 05. Oktober 1978 (Bundesgesetzbl. S. 1645), mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet.

§ 10

Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 26. 07. 1985
– 502.62013-St. GÖ/Gronespring –

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann
Regierungspräsident

192.

Öffentliche Bekanntmachung

der Bezirksregierung Braunschweig v. 02. 09. 1985
– 204.40211/1-578 –

Die Firma VW Kraftwerk GmbH mit Sitz in 3180 Wolfsburg, Berliner Ring 2, hat im Namen der Volkswagenwerk AG Preussische Elektrizitäts-AG OHG mit Schreiben vom 18. 07. 85 die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 i. V. mit § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – vom 15. 03. 74 (BGBl. I S. 721) für die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes des Heizkraftwerkes West (genehmigte Feuerungswärmeleistung 2 × 357 MW) beantragt. Standort der Kraftwerksanlage HKW-West auf dem Werksgelände der Volkswagenwerk AG in Wolfsburg.

- Gemarkung Wolfsburg, Flur 1, Flurstück 13/13 teilw.,
- Gemarkung Kästorf, Flur 4, Flurstück 5/2 teilw.,
- Gemarkung Warmenau, Flur 2, Flurstück 140/1 teilw.

Das Vorhaben umfaßt die Nachrüstung mit Rauchgasentschwefelungsanlagen nach dem Sprühabsorptionsverfahren. Die Inbetriebnahme soll voraussichtlich 1987 erfolgen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

vom 24. 09. 85 bis zum 25. 11. 85

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Bezirksregierung Braunschweig
Auslegungszimmer (ehem. Pförtnerloge)
Bohlweg 38
3300 Braunschweig

montags bis mittwochs	7.30 Uhr – 12.30 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr,
donnerstags	7.30 Uhr – 12.30 Uhr und 13.00 Uhr – 16.30 Uhr,
freitags	7.30 Uhr – 12.30 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr.

– Rathaus der Stadt Wolfsburg
Zimmer 123
Porschestra. 49
3180 Wolfsburg

montags bis mittwochs	7.00 Uhr – 12.00 Uhr und 12.30 Uhr – 16.00 Uhr,
donnerstags	7.00 Uhr – 12.00 Uhr und 12.30 Uhr – 17.00 Uhr,
freitags	7.00 Uhr – 12.30 Uhr.

Eventuelle Einwendungen sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Auslegungsstellen zu erheben. Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, daß gleichförmige Eingaben unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Für den Fall, daß Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben werden, wird der hierdurch notwendige Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

14. 01. 86, 10.00 Uhr
im Ratssitzungssaal im Rathaus der Stadt Wolfsburg,
Porschestra. 49, 3180 Wolfsburg.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gem. § 18 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 18. 02. 1977 (BGBl. I S. 274) nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind u. a. der Antragsteller und Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Eine Vertretung durch rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter ist ebenso möglich wie die Begleitung durch Beistände.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

193.

Öffentliche Bekanntmachung

der Bezirksregierung Braunschweig v. 04. 09. 1985
– 204.40211/1-521 –

Die Firma Werner Morawietz, Gustav-Bielefeld-Str. 6, 3400 Göttingen hat mit Schreiben vom 10. 06. 85 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – vom 15. 03. 74 (BGBl. I S. 721) für die Errichtung und den Betrieb einer Industrieanlage zur Lösungsmittelrückgewinnung beantragt. Standort ist das Grundstück Gustav-Bielefeld-Str. 6, Gemarkung Grone, Flur 11, Flurstück 1/48.

Das Vorhaben umfaßt die Aufbereitung gebrauchter bzw. verschmutzter Lösungsmittel durch destillative Behandlung zu wiederverwendbaren Produkten mit einer Durchsatzmenge von 20 m³/Tag. Die Inbetriebnahme soll voraussichtlich Anfang 1986 erfolgen.